

Angesichts zahlreicher nicht in allen Details richtiger Berichte über einen Prozeß gegen einen ehemaligen Kölner Studenten in heutigen Presseorganen sehe ich mich zu folgender Erklärung veranlaßt.

Ein Student legte bei mir im Februar 1998 eine mündliche Prüfung mit der Note 2+ ab und war über seine Benotung unzufrieden. Zweieinhalb Jahre später, im November 2000, kam er dann in meine Vorlesung und griff mich vor über 100 Hörern ohne Vorwarnung und während ich mit dem Rücken zur Tafel stand tätlich an. Durch das sofortige Eingreifen couragierter Studenten wurde er von weiteren Tätlichkeiten abgehalten. Während des Angriffs schrie er, heute sei der Tag der Vergeltung, dies sei erst der Anfang, endlich käme die Sache vor Gericht.

Nach Rücksprache mit einem Psychologen benachrichtigte ich das Gesundheitsamt von dem Vorfall und erstattete Anzeige bei der Polizei. Das Rektorat hatte unmittelbar nach dem Angriff ebenfalls Anzeige erstattet. Die Universität erwog, den Studenten zu exmatrikulieren, tat dies jedoch u.a. auf meine Bitte hin nicht, um dem Studenten den Abschluß seines Studiums zu ermöglichen. In dieser Abschlußphase trat er erneut wegen einer Note in seiner letzten Prüfung aggressiv in Erscheinung.

Die Staatsanwaltschaft wollte das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen. Dagegen hat das Rektorat der Universität zu Köln ebenso Einspruch erhoben wie ich. Die erlittene Körperverletzung war nicht geringfügig und der Täter hatte mit dem Angriff ein Gerichtsverfahren provozieren wollen. Die in der Presse geäußerte Behauptung, ich hätte „sämtliche Instanzen bis zum Justizminister angerufen, damit dem Studenten doch noch der Prozeß gemacht wird“, ist ebenso unwahr wie die Behauptung, ich sei mit dem Prozeßergebnis unzufrieden. Ich führe keine Privatfehde gegen den Studenten. Ich wollte jedoch gerichtlich festgestellt wissen, daß kein(e) Studierende(r) wegen seiner Unzufriedenheit mit einer Prüfungsnote einen Hochschullehrer tätlich angreifen kann. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Student im vorliegenden Fall mit der Note „gut+“ unzufrieden war.

Die Staatsanwaltschaft Köln erhob dann Anklage wegen Körperverletzung gegen den Studenten. Das Gericht erlegte ihm am 13.8.02 eine Geldbuße von 1000 EUR auf, die an einen Verein zur Unterstützung psychisch kranker Jugendlicher zu zahlen ist. Zusätzlich verwarnte es den Studenten und drohte ihm unter Auferlegung einer dreijährigen Bewährungsfrist eine Strafe von 1500 EUR an. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Rücksicht auf den weiteren Lebensweg des Studenten bitte ich alle Beteiligten, diese Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Dem Studenten wünsche ich für seinen weiteren Lebensweg die für eine erfolgreiche Problembewältigung erforderliche Gelassenheit.

gez. B. Kawohl